

GRENZÜBERSCHREITENDE NUTZUNG VON DIGITALEN INHALTEN ERLEICHTERN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) zum Entwurf eines Berichts zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt (COM(2015) 627 final) des Berichterstatters im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments Jean-Marie Cavada

7. September 2016

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Team
Digitales und Medien

Markgrafenstraße 66
10969 Berlin

digitales@vzbv.de

INHALT

I. EINLEITUNG	3
II. ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE IM EINZELNEN	6

I. EINLEITUNG

Mit dem Vorschlag für eine Verordnung zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt vom 9. Dezember 2015 (COM(2015) 627 final; im folgenden PortabilitätsVO) sollen die Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern¹ gestärkt werden. Der Vorschlag soll Verbrauchern ermöglichen, bei vorübergehenden Aufenthalt im EU-Ausland auf Online-Inhaltedienste zuzugreifen, die sie in ihrem Heimatstaat abonniert, bzw. bezahlt haben. Die Verordnung regelt jedoch nicht den Zugang von Verbrauchern in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat zu Online-Inhalten, die im Ausland angeboten werden.

Der vzbv begrüßt im Grundsatz den Entwurf des Berichterstatters im Europäischen Parlament Jean-Marie Cavada zum Vorschlag der EU-Kommission (im Folgenden: Cavada Berichtsentwurf): Hervorzuheben ist insbesondere, dass der Berichterstatter die Auffassung der EU-Kommission bestätigt, ausdrücklich kein Zeitlimit für die Nutzung eines Dienstes im EU-Ausland festzulegen. Verbraucher befinden sich aus den unterschiedlichsten Gründen vorübergehend im EU-Ausland (zum Beispiel Arbeit, Urlaub, Auslandssemester im Studium). Eine Beschränkung der Portabilität des Dienstes auf eine bestimmte Anzahl an Tagen geht an den unterschiedlichen Lebensrealitäten der Verbraucher vorbei. Richtig ist auch darauf hinzuweisen, dass die Verordnung in der Anwendung einfach bleiben muss. Denn eine konkrete zeitliche Einschränkung würde zu einem deutlichen technischen und administrativen Aufwand für die Anbieter und damit zu hohen Kosten führen².

Der vzbv warnt, dass durch den am 5. September veröffentlichten Vorschlag der EU-Kommission, die Roaminggebühren nur für einen begrenzten Zeitraum entfallen zu lassen, de facto auch ein Zeitlimit für die Portabilität von Online-Inhaltediensten eingeführt werden könnte. Über das mobile Internet werden Online-Inhaltedienste verstärkt abgerufen, auch im EU-Ausland. Nach Ablauf des erlaubten Zeitraums ist der Zugang damit praktisch versperrt bzw. nur über dann wieder anfallende Roaminggebühren möglich. Insofern sollte sichergestellt sein, dass die Ausübung des Rechts auf Portabilität für Verbraucher nicht zur Entgeltfalle werden darf.

Bezüglich der Verifizierung des Wohnsitzmitgliedstaates möchte der vzbv betonen, dass der in dem Cavada Berichtsentwurf formulierte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dass die verwendeten Mittel angemessen sein müssen und nicht über das für die Erreichung dieses Zieles erforderliche Maß hinausgehen dürfen, vor allem vor dem Hintergrund der Debatte um die Datenschutzverordnung, eine besondere Bedeutung zukommt.

Der vzbv bedauert indes, dass in dem Cavada Berichtsentwurf der verpflichtende Anwendungsbereich der Verordnung auf Dienste beschränkt wurde, die gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden. Online-Inhaltediensten, die ohne Zahlung eines Geldbetrages Dienstleistungen erbringen, wird anheimgestellt, zu entscheiden, ob sie in den Anwendungsbereich fallen oder nicht. Damit wird die Chance verpasst, mit den aktuellen und zukünftigen Entwicklungen Schritt halten zu können. Daten werden

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird im Folgenden einheitlich der Begriff „Verbraucher“ anstelle von „Verbraucherinnen und Verbrauchern“ verwendet.

² Stellungnahme bitkom zum Kommissionsentwurf zur Portabilitäts-Verordnung S.3 <https://www.bitkom.org/Publikationen/2016/Positionspapiere/Kommissionsentwurf-zur-Portabilitaets-Verordnung/20160523-Bitkom-Stellungnahme-zur-Portabilitaetsverordnung.pdf> (zuletzt abgerufen am 10.08.2016)

im Vergleich zu Geld als Zahlungsmittel deutlich abgewertet. Der vzbv befürwortet eine Gleichbehandlung von monetären Entgelten und der Bezahlung mit Nutzerdaten.

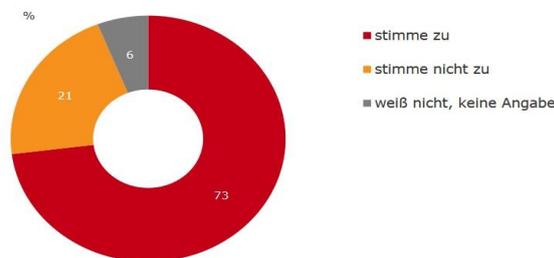
Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in Artikel 3 Absatz 3 a des Cavada Berichtsentwurfs in der deutschen Textversion den Online-Inhaltedienste Anbietern die unbegrenzte Möglichkeit eröffnet wird, die Portabilität seiner Dienste auf bestimmte Technologien oder Geräte zu beschränken. Dies könnte zu einer vollständigen Aushöhlung der PortabilitätsVO führen. Hierbei handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. Aus der englischen Textversion geht hervor, dass die Portabilität eben nicht („cannot“) auf bestimmte Technologien oder Geräte beschränkt werden darf. Die deutsche Textversion ist dementsprechend unbedingt anzupassen.

Die PortabilitätsVO weist in die richtige Richtung. Die Beratungen im Rat der Europäischen Union haben aber bereits gezeigt, dass selbst die Ermöglichung einer Selbstverständlichkeit, nämlich dass die Verbraucher ihr bereits bezahltes Angebot eines Online-Inhaltedienstes wie z.B. Netflix im EU-Ausland so nutzen können, wie sie es in ihrem Heimatland gewohnt sind, bereits auf heftigen Widerstand gestoßen ist³.

Aus Verbrauchersicht muss es in einem gemeinsamen Binnenmarkt zudem möglich sein, grenzüberschreitenden Zugang zu vielfältigen Inhalten aus anderen Mitgliedsländern zu erhalten. Der Vorschlag zur Portabilität darf deswegen nicht bereits als Kompromiss aus der „Misere“ der gesamten Geoblocking Diskussion verstanden werden. Vielmehr gilt es sich für einen echten digitalen Binnenmarkt, in dem Verbraucher Zugriff auf Inhalte aus der ganzen EU haben sollen, einzusetzen. Hierzu bedarf es insbesondere einer Revision der Kabel-Satelliten-Richtlinie. Die EU-Kommission hat Vorschläge zur Reform für Ende September 2016 angekündigt. Unklar ist jedoch noch, wie weitgehend diese Vorschläge sein werden.

Deutsche Verbraucher würden einen Vorschlag der EU-Kommission in diesem Sinne jedenfalls begrüßen. Knapp drei Viertel (73 Prozent) der Verbraucherinnen und Verbraucher wollen Sportsendungen, Filme oder TV-Serien aus dem EU-Ausland auch in Deutschland abonnieren können.

Bezahldienste für Online-Medien aus dem EU-Ausland Eine breite Mehrheit ist für die Nutzbarkeit von Angeboten aus dem EU-Ausland



Frage: Bitte sagen Sie mir, ob Sie der folgenden Aussage zustimmen oder nicht zustimmen: In Deutschland sollten Bezahldienste für Online-Medien aus dem EU-Ausland genutzt werden können, zum Beispiel Angebote für Sportsendungen, Filme oder TV-Serien.
Basis: 1.032 Befragte



TNS Emnid
Geoblocking
Februar 2016 | Seite 3



³ Vgl. Allgemeine Ausrichtung/ General approach des Rates der Europäischen Union <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8939-2016-INIT/en/pdf>

In Zeiten steigender Europaskepsis darf die Chance nicht vertan werden, den Verbrauchern zu zeigen, dass der Binnenmarkt funktioniert und dass sie direkt in ihrem Alltag davon profitieren können. Eine naheliegende Möglichkeit ist, die Verbraucher nicht mehr permanent mit dem Hinweis zu konfrontieren, dass der abonnierte Musik- oder Filmdienst nicht zur Verfügung steht. Die Portabilitäts-Verordnung stellt hierfür einen wichtigen ersten Schritt dar.

II. ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE IM EINZELNEN

Vorschlag Berichterstatter	vzbv Änderungsvorschlag
<p>Erwägungsgrund 10</p> <p>Der Erwerb einer Lizenz für die betreffenden Rechte ist nicht immer möglich, insbesondere wenn für Rechte an Inhalten ausschließliche Lizenzen vergeben werden. Um den Gebietsschutz zu gewährleisten, müssen sich Anbieter von Online-Diensten in ihren Lizenzverträgen mit Rechteinhabern (insbesondere Rundfunk- und Ereignisveranstaltern) häufig verpflichten, ihre Abonnenten daran zu hindern, außerhalb des Gebiets, für das den Diensteanbietern die Lizenz erteilt wird, auf ihren Dienst zuzugreifen und ihn zu nutzen. Unter Einhaltung des Grundsatzes der Territorialität, der für die solide Entwicklung und dauerhafte Finanzierung des europäischen audiovisuellen und kinematografischen Sektors unverzichtbar ist, soll die vorliegende Verordnung den Bedarf an Portabilität von Online-Inhaltediensten aller Abonnenten, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aufhalten, befriedigen.</p>	<p>Erwägungsgrund 10</p> <p>Der Erwerb einer Lizenz für die betreffenden Rechte ist nicht immer möglich, insbesondere wenn für Rechte an Inhalten ausschließliche Lizenzen vergeben werden. Um den Gebietsschutz zu gewährleisten, müssen sich Anbieter von Online-Diensten in ihren Lizenzverträgen mit Rechteinhabern (insbesondere Rundfunk- und Ereignisveranstaltern) häufig verpflichten, ihre Abonnenten daran zu hindern, außerhalb des Gebiets, für das den Diensteanbietern die Lizenz erteilt wird, auf ihren Dienst zuzugreifen und ihn zu nutzen. Wegen dieser ihnen auferlegten Beschränkungen müssen die Anbieter beispielsweise den Zugriff auf ihre Dienste über IP-Adressen, die sich außerhalb des betreffenden Gebietes befinden, unterbinden. Eines der Hindernisse für die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten liegt daher in den Verträgen zwischen den Anbietern von Online-Diensten und ihren Abonnenten, in denen sich die Gebietsschutzklauseln widerspiegeln, die in den Verträgen zwischen diesen Diensteanbietern und den Rechteinhabern enthalten sind.</p>
<p>Begründung</p> <p>Der vzbv befürwortet eine Rückkehr zum Ausgangstext der EU-Kommission⁴. Der Erwägungsgrund weist so richtigerweise auf die Bedenken der Kommission bei Gebietsschutzklauseln hin, die ihren Niederschlag auch in dem Verfahren Sky UK und sechs großen US-amerikanischen Filmstudios gefunden haben.</p>	

Vorschlag Berichterstatter

vzbv Änderungsvorschlag

⁴ <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2015/DE/1-2015-627-DE-F1-1.PDF>

<p>Erwägungsgrund (17) Die Mehrheit der Anbieter unentgeltlicher Online-Inhaltedienste überprüfen nicht in vernünftigem Maße den Wohnsitzmitgliedstaat ihrer Nutzer zum aktuellen Zeitpunkt, die erforderlichen Überprüfungs-mittel entsprechen im allgemeinen nicht den Bereitstellungsformen ihrer Dienste. Manche dieser Anbieter wenden unterdessen bereits seriöse Mittel zur Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaates ihrer Nutzer an oder sind dabei, solche Mittel einzuführen. Um diese Entwicklung zu fördern, sollten Online-Inhaltedienste, die ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, im Interesse des Verbrauchers und ohne die Anbieter, deren technische und finanzielle Mittel begrenzt sind, zu benachteiligen, sollte für Online-Inhaltedienste, die ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, die Möglichkeit bestehen, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung zu fallen, sofern deren Anbieter den Anforderungen bezüglich der Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaates der Abonnenten gemäß Artikel 3 dieser Verordnung entsprechen. Wenn diese Anbieter von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sollten sie sich an die gleichen Verpflichtungen halten, wie sie in dieser Verordnung für die Anbieter von Online-Inhaltediensten, die gegen Zahlung eines Geldbetrags erbracht werden, vorgesehen sind. Die Anbieter der Dienste sollten sich außerdem das Recht vorbehalten können, geeignete Mittel zur Unterrichtung der Nutzer, aber auch der Rechteinhaber zu entwickeln, um einen hohen Schutz der Inhaber der Urheberrechte an diesen Dienstleistungen sicherzustellen.</p>	<p>Erwägungsgrund (17) Online-Inhaltedienste, die ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, sollten ebenfalls unter diese Verordnung fallen, sofern deren Anbieter den Anforderungen bezüglich der Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaates der Abonnenten gemäß Artikel 3 a dieser Verordnung entsprechen. Online-Inhaltedienste, die ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden und deren Anbieter den Wohnsitzmitgliedstaat ihrer Abonnenten nicht überprüfen, sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, da ihre Einbeziehung eine wesentliche Änderung der Art und Weise, wie diese Dienste bereitgestellt werden, und unverhältnismäßige Kosten nach sich ziehen würden.</p>
<p>Begründung</p> <p>Der vzbv befürwortet weitgehend eine Rückkehr zum Ausgangstext der EU-Kommission⁵. Damit wird sichergestellt, dass der verpflichtende Anwendungsbereich der Verordnung nicht auf Dienste beschränkt wird, die als Gegenleistung nur Geld vorse-</p>	

⁵ <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2015/DE/1-2015-627-DE-F1-1.PDF>

hen. Anderenfalls werden Daten im Vergleich zu Geld als Zahlungsmittel deutlich abgewertet. Der vzbv befürwortet eine Gleichbehandlung von monetären Entgelten und der Bezahlung mit Nutzerdaten. Gerade Daten können viel wertvoller sein, als die 99 Cent, für die eine App aus dem Appstore geladen wird. Folglich wird mit dem Vorschlag der EU-Kommission lediglich gesetzlich nachvollzogen, was seit Jahren Realität im Internet ist. Denn ohne die Daten als Gegenleistung würden viele Dienste wohl kaum erbracht.

Daneben widerspricht eine etwaige Einengung des Anwendungsbereichs der Wertung der EU-Kommission Daten als Gegenleistung anzuerkennen, wie es in dem parallel verhandelten Richtlinienentwurf für digitale Inhalte (COM(2015) 634 final) der Fall ist. Zur Wahrung der Kohärenz des Unionsrechts sollten die Gesetzesinitiativen zum digitalen Binnenmarkt inhaltlich sowie begriffsdefinitorisch aufeinander abgestimmt werden. Dabei sollte die Nutzung von Verbraucherdaten als Entgelt für die Erbringung einer Leistung so behandelt werden wie monetäre Entgelte. So wie es im Übrigen im deutschen Recht der Fall ist, wie die Gesetzesbegründung zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie zeigt:

Insbesondere erfordert es [das Merkmal „entgeltliche Leistung“] nicht, dass das Entgelt in der Zahlung eines Geldbetrags liegt. Vielmehr ist das Merkmal „Entgelt“ weit auszulegen. Es genügt irgendeine Leistung des Verbrauchers. Es muss sich also um einen gegenseitigen bzw. einen Austauschvertrag handeln. Auf die Gleichwertigkeit von Leistung und Entgelt oder auf deren Bezeichnung kommt es nicht an. Daher können auch Verträge, bei denen der Verbraucher für die Erbringung einer Dienstleistung oder die Lieferung einer Ware dem Unternehmer im Gegenzug personenbezogene Daten mitteilt und in deren Speicherung, Nutzung oder Weitergabe einwilligt, erfasst sein.⁶

Bezüglich der Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaates wird auf Grund der nachfolgenden Änderungen auf „Artikel 3 a Überprüfungsmitel“ verwiesen. Im Cavada Berichtsentwurf hatte der Artikel die Bezeichnung „Artikel 3 b Überprüfungsmitel“.

Vorschlag Berichterstatter

Erwägungsgrund 19

Wenn vorgeschrieben würde, dass die Bereitstellung von Online-Inhaltendiensten für Abonnenten, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aufhalten, die gleiche Qualität wie im Wohnsitzmitgliedstaat haben muss, könnte dies zu hohen Kosten für die Diensteanbieter und damit letztlich für die Abonnenten führen. Es ist daher nicht angebracht, in dieser Verordnung vorzuschreiben, dass der Anbieter

vzbv Änderungsvorschlag

Erwägungsgrund 19

Wenn vorgeschrieben würde, dass die Bereitstellung von Online-Inhaltendiensten für Abonnenten, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aufhalten, die gleiche Qualität wie im Wohnsitzmitgliedstaat haben muss, könnte dies zu hohen Kosten für die Diensteanbieter und damit letztlich für die Abonnenten führen. Es ist daher nicht angebracht, in dieser Verordnung vorzuschreiben, dass der Anbieter

⁶ Auszug BT Drucksache 17/13951 S.72 zum Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/139/1713951.pdf>

<p>eines gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellten Online-Inhaltedienstes die Bereitstellung dieses Dienstes in einer höheren Qualität als derjenigen sicherstellen muss, die über den lokalen Online-Zugang verfügbar ist, den ein Abonnent während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat gewählt hat. In diesen Fällen sollte der Anbieter nicht haften, wenn die Qualität der Bereitstellung des Dienstes niedriger ist. Hat der Anbieter den Abonnenten jedoch ausdrücklich eine bestimmte Qualität während eines vorübergehenden Aufenthalts in anderen Mitgliedstaaten garantiert, sollte der Anbieter daran gebunden sein. Die Anbieter von Online-Inhaltediensten sollten sich vergewissern, dass ihre Abonnenten gut über die Bedingungen für die Nutzung der Online-Inhaltedienste in anderen Mitgliedstaaten als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat informiert sind, insbesondere im Hinblick darauf, dass sich diese Bedingungen von den in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat anwendbaren Bedingungen unterscheiden können.</p>	<p>eines Online-Inhaltedienstes die Bereitstellung dieses Dienstes in einer höheren Qualität als derjenigen sicherstellen muss, die über den lokalen Online-Zugang verfügbar ist, den ein Abonnent während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat gewählt hat. In diesen Fällen sollte der Anbieter nicht haften, wenn die Qualität der Bereitstellung des Dienstes niedriger ist. Hat der Anbieter den Abonnenten jedoch ausdrücklich eine bestimmte Qualität während eines vorübergehenden Aufenthalts in anderen Mitgliedstaaten garantiert, sollte der Anbieter daran gebunden sein. Die Anbieter von Online-Inhaltediensten sollten sich vergewissern, dass ihre Abonnenten gut über die Bedingungen für die Nutzung der Online-Inhaltedienste in anderen Mitgliedstaaten als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat informiert sind, insbesondere im Hinblick darauf, dass sich diese Bedingungen von den in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat anwendbaren Bedingungen unterscheiden können.</p>
<p>Begründung Die Änderung ist erforderlich, um klarzustellen, dass mit der Regelung auch Online-Inhaltedienste ohne Zahlung eines Geldbetrages miterfasst sind, sofern der Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten vom Anbieter überprüft wird; vgl. oben.</p>	

<p>Vorschlag Berichterstatter</p> <p>Erwägungsgrund 20 Damit die Anbieter von Online-Inhaltediensten, die gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, sowie Anbieter von Online-Inhaltediensten, die ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, die beschlossen haben, in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung zu fallen, ihrer Verpflichtung zur Ermöglichung der grenzüberschreitenden Portabilität ihrer Dienste nachkommen können, ohne in einem anderen Mitgliedstaat die betref-</p>	<p>vzbv Änderungsvorschlag</p> <p>Erwägungsgrund 20 Damit die Anbieter von Online-Inhaltediensten ihrer Verpflichtung zur Ermöglichung der grenzüberschreitenden Portabilität ihrer Dienste nachkommen können, ohne in einem anderen Mitgliedstaat die betreffenden Rechte zu erwerben, muss vorgesehen werden, dass diese Diensteanbieter immer berechtigt sind, diese Dienste für diese Abonnenten auch während eines vorübergehenden Aufenthalts dieser Abonnenten in einem anderen Mitgliedstaat bereitzustellen. Dies sollte dadurch erreicht werden, dass, im</p>
--	---

fenden Rechte zu erwerben, muss vorgesehen werden, dass diese Diensteanbieter immer berechtigt sind, diese Dienste für diese Abonnenten auch während eines vorübergehenden Aufenthalts dieser Abonnenten in einem anderen Mitgliedstaat bereitzustellen. Dies sollte dadurch erreicht werden, dass, im Rahmen dieser Verordnung, die Bereitstellung eines solchen Online-Inhaltendienstes, der Zugriff auf diesen Dienst und seine Nutzung als in dem Mitgliedstaat erfolgt gilt, in dem der Abonnent seinen Wohnsitz hat. Durch diese Verordnung und insbesondere den Rechtsmechanismus, der die Bereitstellung, den Zugang sowie die Nutzung eines Online-Inhaltendienstes im Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten lokalisiert, ~~solte den Anbieter von Online-Inhaltediensten nicht daran hindern, seinen Abonnenten, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, einen Online-Inhaltedienst anzubieten, den er in diesem Mitgliedstaat rechtmäßig anbietet.~~ Es ist wichtig zu präzisieren, dass dieser Rechtsmechanismus zu dem alleinigen Zweck anwendbar sein sollte, die Portabilität von Online-Inhaltediensten zu fördern.

Rahmen dieser Verordnung, die Bereitstellung eines solchen Online-Inhaltendienstes, der Zugriff auf diesen Dienst und seine Nutzung als in dem Mitgliedstaat erfolgt gilt, in dem der Abonnent seinen Wohnsitz hat. Durch diese Verordnung und insbesondere den Rechtsmechanismus, der die Bereitstellung, den Zugang sowie die Nutzung eines Online-Inhaltendienstes im Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten lokalisiert, **solte der Abonnent, der sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, nicht gehindert sein, zusätzlich einen Online-Inhaltedienst, den der Anbieter in diesem Mitgliedstaat rechtmäßig anbietet, zu abonnieren.** Es ist wichtig zu präzisieren, dass dieser Rechtsmechanismus zu dem alleinigen Zweck anwendbar sein sollte, die Portabilität von Online-Inhaltediensten zu fördern.

Begründung

Die Änderung ist notwendig, um klar herauszustellen, dass dem Verbraucher bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat die zusätzliche Möglichkeit verbleiben muss, den landestypischen Online-Inhaltedienst zu abonnieren.

Vorschlag Berichterstatter

Erwägungsgrund 22

Die Anbieter von Online-Inhaltediensten, ~~die gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden,~~ sollten nicht für die Verletzung von Vertragsbestimmungen haften, die im Widerspruch zu der Verpflichtung stehen, ihren Abonnenten die Nutzung des Dienstes in dem Mitgliedstaat zu ermöglichen, in dem sie sich vorübergehend aufhalten. Deshalb sollten Vertragsklauseln zur Untersagung oder

vzbv Änderungsvorschlag

Erwägungsgrund 22

Die Anbieter von Online-Inhaltediensten, sollten nicht für die Verletzung von Vertragsbestimmungen haften, die im Widerspruch zu der Verpflichtung stehen, ihren Abonnenten die Nutzung des Dienstes in dem Mitgliedstaat zu ermöglichen, in dem sie sich vorübergehend aufhalten. Deshalb sollten Vertragsklauseln zur Untersagung oder Beschränkung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-

<p>Beschränkung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten nicht durchsetzbar sein. Den Anbietern von Online-Inhaltediensten sowie den Inhabern der Urheberrechte sollte es nicht gestattet sein, durch Wahl des Gesetzes eines Nicht-EU-Mitgliedstaates als dem auf die zwischen ihnen geschlossenen Verträge anzuwendenden Gesetz die Anwendung der vorliegenden Verordnung zu umgehen. Dasselbe sollte für die zwischen den Anbietern der Online-Inhaltedienste und den Abonnenten geschlossenen Verträge gelten.</p>	<p>Inhaltediensten nicht durchsetzbar sein. Den Anbietern von Online-Inhaltediensten sowie den Inhabern der Urheberrechte sollte es nicht gestattet sein, durch Wahl des Gesetzes eines Nicht-EU-Mitgliedstaates als dem auf die zwischen ihnen geschlossenen Verträge anzuwendenden Gesetz die Anwendung der vorliegenden Verordnung zu umgehen. Dasselbe sollte für die zwischen den Anbietern der Online-Inhaltedienste und den Abonnenten geschlossenen Verträge gelten.</p>
<p>Begründung Die Änderung ist erforderlich, um klarzustellen, dass mit der Regelung auch Online-Inhaltedienste ohne Zahlung eines Geldbetrages miterfasst sind, sofern der Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten vom Anbieter überprüft wird; vgl. oben.</p>	

<p>Vorschlag Berichterstatter</p> <p>Erwägungsgrund 23 Die Diensteanbieter sollten sicherstellen, dass ihre Abonnenten ordnungsgemäß über die Bedingungen der Inanspruchnahme von Online-Inhaltediensten in anderen Mitgliedstaaten als dem Wohnsitzmitgliedstaat der Abonnenten informiert werden. Anbieter, die Abonnenten, die sich vorübergehend in einem anderen als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aufhalten, gegen Zahlung eines Geldbetrags Online-Inhaltedienste bereitstellen, sollten nach der vorliegenden Verordnung verpflichtet sein, den Wohnsitzmitgliedstaat ihrer Abonnenten mithilfe wirksamer Mittel zu überprüfen. Die Anbieter der Online-Inhaltedienste sollten sich auf eine Kombination robuster, seriöser und unstrittiger Kriterien stützen können. Die geforderten Mittel sollten angemessen sein und nicht über das erforderliche Maß hinausgehen, das für die Verifizierung des Wohnsitzmitgliedstaates des Abonnenten notwendig ist.</p>	<p>vzbv Änderungsvorschlag</p> <p>Erwägungsgrund 23 Die Diensteanbieter sollten sicherstellen, dass ihre Abonnenten ordnungsgemäß über die Bedingungen der Inanspruchnahme von Online-Inhaltediensten in anderen Mitgliedstaaten als dem Wohnsitzmitgliedstaat der Abonnenten informiert werden. Anbieter, die Abonnenten, die sich vorübergehend in einem anderen als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aufhalten, Online-Inhaltedienste bereitstellen, sollten nach der vorliegenden Verordnung verpflichtet sein, den Wohnsitzmitgliedstaat ihrer Abonnenten mithilfe wirksamer Mittel zu überprüfen. Die Anbieter der Online-Inhaltedienste sollten sich auf eine Kombination robuster, seriöser und unstrittiger Kriterien stützen können. Die geforderten Mittel sollten angemessen sein und nicht über das erforderliche Maß hinausgehen, das für die Verifizierung des Wohnsitzmitgliedstaates des Abonnenten notwendig ist. Da es für die Überprüfung nicht auf den Standort, sondern auf den Mitgliedstaat ankommt, in dem der Abonnent auf den Dienst zugreift, sollten für diesen</p>
--	--

	<p>Zweck keine genauen Standortdaten erhoben und verarbeitet werden. Desgleichen sollte keine Identifizierung des Abonnenten verlangt werden, wenn eine Authentifizierung ausreicht, um den Dienst bereitstellen zu können.</p>
<p>Begründung Die Streichung ist erforderlich, um klarzustellen, dass mit der Regelung auch Online-Inhaltedienste ohne Zahlung eines Geldbetrages miteffasst sind, sofern der Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten vom Anbieter überprüft wird; vgl. oben.</p> <p>Die Ergänzung entspricht dem Entwurf der Kommission und sollte allein aus datenschutzrechtlichen Aspekten wieder aufgenommen werden.</p>	

<p>Vorschlag Berichterstatter</p> <p>Artikel 2 e) „Online-Inhaltedienst“ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die ein Diensteanbieter für einen Abonnenten im Wohnsitzmitgliedstaat dessellen online auf portabler Grundlage rechtmäßig erbringt, bei der es sich um einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU oder um einen Dienst handelt, dessen Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugriffs auf Werke, andere Schutzgegenstände oder Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und deren Nutzung in linearer Form oder auf Abruf ist,</p>	<p>vzbv Änderungsvorschlag</p> <p>Artikel 2 e) „Online-Inhaltedienst“ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die ein Diensteanbieter im Wohnsitzmitgliedstaat online auf portabler Grundlage rechtmäßig erbringt, bei der es sich um einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU oder um einen Dienst handelt, dessen Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugriffs auf Werke, andere Schutzgegenstände oder Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und deren Nutzung in linearer Form oder auf Abruf ist, und</p> <p>die einem Abonnenten zu vereinbarten Bedingungen erbracht wird, entweder</p>
<p>(2) ohne Zahlung eines Geldbetrags, sofern der Anbieter beschlossen hat, Mittel zur Verifizierung des Wohnsitzmitgliedstaates des Abonnenten im Sinne der Artikel 3a und 3b anzuwenden;</p>	<p>(2) ohne Zahlung eines Geldbetrags, sofern der Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten vom Anbieter überprüft wird;</p>
<p>Begründung Der vzbv befürwortet eine Rückkehr zum Ausgangstext der EU-Kommission, um klarzustellen, dass der verpflichtende Anwendungsbereich der Verordnung nicht auf Dienste beschränkt wird, die als Gegenleistung nur Geld vorsehen; vgl. oben.</p>	

<p>Vorschlag Berichterstatter</p> <p>Artikel 3 Absatz 1 Der Anbieter eines gegen Zahlung eines Geldbetrags erbrachten Online-Inhaltedienstes ermöglicht es einem Abonnenten, der sich vorübergehend in einem Mitgliedstaat aufhält, auf den Online-Inhaltedienst zuzugreifen und ihn zu nutzen.</p>	<p>vzbv Änderungsvorschlag</p> <p>Artikel 3 Absatz 1 Der Anbieter eines Online-Inhaltedienstes ermöglicht es einem Abonnenten, der sich vorübergehend in einem Mitgliedstaat aufhält, auf den Online-Inhaltedienst zuzugreifen und ihn zu nutzen.</p>
<p>Begründung Die Änderung ist erforderlich, um klarzustellen, dass mit der Regelung auch Online-Inhaltedienste ohne Zahlung eines Geldbetrages mitefasst sind, sofern der Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten vom Anbieter überprüft wird; vgl. oben.</p>	

<p>Vorschlag Berichterstatter</p> <p>Artikel 3 Absatz 3 Der Anbieter eines Online-Inhaltedienstes informiert den Abonnenten über die potentiellen Qualitätsvarianten, in denen der Online-Inhaltedienst nach Absatz 1 auf seiner Internetseite bereitgestellt wird.</p>	<p>vzbv Änderungsvorschlag</p> <p>Artikel 3 Absatz 3 Der Anbieter eines Online-Inhaltedienstes informiert auf seiner Internetseite den Abonnenten über die potentiellen Qualitätsvarianten, in denen der Online-Inhaltedienst nach Absatz bereitgestellt wird.</p>
<p>Begründung Durch die Umstellung wird deutlich, dass die Information über die potentiellen Qualitätsvarianten auf der Internetseite des Online-Inhaltedienstes bereitgestellt wird. Anderenfalls könnte die Regelung so verstanden werden, dass es sich hier nur um Online-Inhaltedienste handelt, die auf einer Internetseite bereitgestellt werden (vgl. hierzu die Englische Textversion). Üblicherweise werden viele der betroffenen Online-Inhaltedienste direkt über sogenannte Apps aufgerufen. Ein Weg über den Abruf einer Internetseite mittels Internet Browser ist häufig nicht erforderlich.</p>	

<p>Vorschlag Berichterstatter</p> <p>Artikel 3 Absatz 3 a Der Anbieter eines Online-Inhaltedienstes darf die Portabilität seiner Dienste gemäß Artikel 3 Absatz 1 auf bestimmte Technologien oder Geräte beschränken.</p>	<p>vzbv Änderungsvorschlag</p> <p>Artikel 3 Absatz 3 a Der Anbieter eines Online-Inhaltedienstes darf die Portabilität seiner Dienste gemäß Artikel 3 Absatz 1 nicht auf bestimmte Technologien oder Geräte beschränken.</p>
<p>Begründung Hierbei handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. Aus der englischen Textversion geht hervor, dass die Portabilität eben nicht („cannot“) auf bestimmte Technologien oder Geräte beschränkt werden darf.</p>	

Vorschlag Berichterstatter	vzbv Änderungsvorschlag
<p>Artikel 3 a Grenzüberschreitende Portabilität von ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellten Online-Inhaltdiensten</p> <p>1. — Der Anbieter eines ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellten Online-Inhaltdienstes kann entscheiden, ob er seinen vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat sich aufhaltenden Nutzern den Zugang zu diesen Online-Inhaltdienst und die Nutzung desselben unter der Bedingung der Erfüllung der mit der Verifizierung des Wohnsitzmitgliedstaates der Nutzer im Sinne von Artikel 3 b verbundenen technischen Anforderungen gestattet.</p> <p>2. — Falls der Anbieter eines ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellten Online-Inhaltdienstes entscheidet, den Online-Inhaltdienste gemäß Absatz 1 bereitzustellen, informiert er darüber seine Nutzer und die Inhaber der Schutzrechte vor der tatsächlichen Bereitstellung des Dienstes.</p> <p>3. — Falls der Anbieter eines ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellten Online-Inhaltdienstes entscheidet, den Online-Inhaltdienste gemäß Absatz 1 bereitzustellen, gelten für ihn die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.</p>	
<p>Begründung Aufgrund der Rückkehr zum ursprünglichen Vorschlag der EU-Kommission und somit der Einbeziehung von Online-Inhaltdiensten, die ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden (siehe oben), ist das Konzept einer freiwilligen Unterwerfung („kann entscheiden“) unter den Anwendungsbereich der PortabilitätsVO nicht mehr erforderlich. Dieser wird durch die Vornahme der Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaates eröffnet.</p>	

<p>Vorschlag Berichterstatter</p> <p>Artikel 3 b Überprüfungsmittel</p> <p>1. Die Anbieter von Online-Inhaltdiensten, die gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, und die Anbieter von Online-Inhaltdiensten, die ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, die beschlossen haben, einen Dienst im Sinne von Artikel 3a bereitzustellen, verwenden wirksame Mittel zur Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaates ihrer Abonnenten. Diese Mittel sind angemessen und gehen nicht über das für die Erreichung dieses Zieles erforderliche Maß hinaus.</p> <p>Art. 3b) Abs. 2: b) Bankdetails wie z.B. Bankkonto, Kredit- oder Debitkarte des Abonnenten in seinem Wohnsitzmitgliedstaat;</p> <p>d) Internet- oder Telefonvertrag oder eine andere Art eines ähnlichen Vertrags, der einen Abonnenten mit einem Mitgliedstaat verbindet;</p> <p>g) Nachweis der Zahlung lokaler Steuern, falls die betreffenden Informationen öffentlich sind;</p>	<p>vzbv Änderungsvorschlag</p> <p>Artikel 3 a Überprüfungsmittel</p> <p>1. Die Anbieter von Online-Inhaltdiensten, verwenden wirksame Mittel zur Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaates ihrer Abonnenten. Diese Mittel sind angemessen und gehen nicht über das für die Erreichung dieses Zieles erforderliche Maß hinaus.</p> <p>Art. 3b) Abs. 2: b) Bankdetails wie z.B. Bankkonto, Kredit- oder Debitkarte des Abonnenten;</p> <p>d) Internet- oder Telefonvertrag oder eine andere Art eines Vertrags, der einen Abonnenten mit einem Mitgliedstaat verbindet;</p> <p>g) Nachweis über die Veranlagung zu Steuern, aus deren Anknüpfungstatbeständen verlässliche Hinweise auf den Wohnsitz abgeleitet werden können;</p>
<p>Begründung</p> <p>zu Artikel 3 b 1.:</p> <p>Die Änderung ist erforderlich, um klarzustellen, dass damit auch Online-Inhaltdienste ohne Zahlung eines Geldbetrages mitefasst sind, sofern der Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten vom Anbieter überprüft wird; vgl. oben.</p> <p>Der vzbv begrüßt, dass ausdrücklich klargestellt wird, dass die zur Verifizierung verwendeten Mittel angemessen sein müssen und nicht über das für die Erreichung dieses Zieles erforderliche Maß hinausgehen dürfen. Dies entspricht auch sinngemäß dem Kommissionsvorschlag.</p> <p>Zu Artikel 3 b 2 b): Der Verweis auf den Wohnsitzmitgliedstaat ist nicht korrekt, weil gerade durch den Abgleich zweier Kriterien ja erst der Wohnsitzmitgliedstaat verifiziert werden soll.</p> <p>Zu Artikel 3 b 2 d): Das Erfordernis der Vorlage eines Vertrages ist zu weitreichend und verstößt gegen</p>	

Datenschutz- und Geheimhaltungsbedürfnisse. Der Nachweis der Existenz eines solchen Vertrages (z.B. durch Bestätigungsschreiben des Vertragspartners) muss ausreichen. Ein anderer Vertrag könnte z.B. auch ein Mietvertrag sein, mit dem der Wohnsitzmitgliedstaat verifiziert werden kann.

Zu Artikel 3 b 2 g):

Das Kriterium öffentlich zugänglicher Informationen über Zahlung lokaler Steuern ist eine unnötige Einschränkung. Einen Nachweis über die Veranlagung kann das Finanzamt oder eine vergleichbare Abgabenbehörde ausstellen. „Lokal“ ist zu einschränkend und missverständlich, gerade in Steuerordnungen, die Abgabepflichten gegenüber unterschiedlichen Ebenen der Staatsverwaltung kennen (z.B. Kfz-Steuer knüpft an Zulassungsbezirk, der seinerseits an den Wohnsitz anknüpft; in Deutschland etwa handelt es sich aber nicht um eine „lokale“ Steuer).

Vorschlag Berichterstatter

Artikel 4

Die Bereitstellung eines Online-Inhaltdienstes für einen Abonnenten, ~~der sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Wohnsitzmitgliedstaat aufhält~~, sowie der Zugriff auf diesen Dienst und seine Nutzung durch diesen Abonnenten nach Artikel 3 Absatz 1 ~~gelten als nur im Wohnsitzmitgliedstaat stattfindend ausschließlich zum Zwecke der Anwendung der vorliegenden Verordnung.~~

vzbv Änderungsvorschlag

Artikel 4

Die Bereitstellung eines Online-Inhaltdienstes für einen Abonnenten sowie der Zugriff auf diesen Dienst und seine Nutzung durch **einen** Abonnenten nach Artikel 3 Absatz 1 gelten als **ausschließlich** im Wohnsitzmitgliedstaat **erfolgt, auch für die Zwecke der Richtlinie 96/9/EG, der Richtlinie 2001/29/EG, der Richtlinie 2006/115/EG, der Richtlinie 2009/24/EG und der Richtlinie 2010/13/EU.**

Begründung

Der vzbv befürwortet eine Rückkehr zum Ausgangstext der EU-Kommission. Damit wird das Verhältnis bzw. der Zusammenhang mit anderen Richtlinien ausdrücklich klargestellt.

Vorschlag Berichterstatter

Artikel 7

Diese Verordnung gilt auch für Verträge und Rechte, die vor ihrem Geltungsbeginn geschlossen beziehungsweise erworben wurden, sofern sie für die Bereitstellung eines Online-Inhaltdienstes, den Zugriff auf diesen Dienst und seine Nutzung im Einklang mit den Artikeln 3 ~~und 3a~~ nach diesem Zeitpunkt relevant sind.

vzbv Änderungsvorschlag

Artikel 7

Diese Verordnung gilt auch für Verträge und Rechte, die vor ihrem Geltungsbeginn geschlossen beziehungsweise erworben wurden, sofern sie für die Bereitstellung eines Online-Inhaltdienstes, den Zugriff auf diesen Dienst und seine Nutzung im Einklang mit **Artikel 3** nach diesem Zeitpunkt relevant sind.

Begründung

Eine Bezugnahme auf Artikel 3a ist nicht mehr erforderlich, da das Konzept einer freiwilligen Unterwerfung unter den Anwendungsbereich der PortabilitätsVO durch die ursprüngliche Regelung der EU-Kommission ersetzt wurde.

Vorschlag Berichterstatter**Artikel 8 Absatz 2**

Sie gilt ab dem [Datum: 42 Monate nach dem Tag ihrer Veröffentlichung].

vzbv Änderungsvorschlag**Artikel 8 Absatz 2**

Sie gilt ab dem [Datum: 6 Monate nach dem Tag ihrer Veröffentlichung].

Begründung

Der vzbv befürwortet eine Rückkehr zum Ausgangstext der EU-Kommission. Ein Übergangszeitraum von 6 Monaten vorzusehen. Dieser ist ausreichend, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Verfügbarkeit von digitalen Inhalten möglichst schnell verbessert werden muss.